

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Wilischthal“**

## **Verwaltungskostensatzung**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit §§ 6 und 25 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) in Verbindung mit dem 8. Sächsischen Kostenverzeichnis vom 17. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 661) und der §§ 44 ff. des Sächsischen Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 8 der Verbandssatzung in der Fassung vom 05. Dezember 2002 hat die Verbandsversammlung am 26.11.2009 folgenden Satzungstext beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband „Wilischthal“ erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

### **§ 2**

#### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet,
  3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### § 3

#### **Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind und für welche keine Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG bestimmt ist, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zurzeit nach der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### § 4

#### **Entstehung der Kosten**

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

### § 5

#### **Zeitpunkt der Fälligkeit**

Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid oder mündlichen Verwaltungsakt festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Soweit eine schriftliche Kostenentscheidung ergeht, kann durch den Abwasserzweckverband „Wilischthal“ ein späterer Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt werden.

## § 6

### Auslagen

- (1) Auslagen für Amtshandlungen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, insbesondere für :
  1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
  3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
  4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
  5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

## § 7

### Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 30.09.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.10.2003 außer Kraft.

Gelenau, den 26.11.2009

Penzis  
Vorsitzender

Siegel

*Hinweis:*

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Abwasserzweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gelenau, 26.11.2009

Penzis

Vorsitzender AZV „Wilischthal“

### Anlage zu § 3 – Kostenverzeichnis

Lfd.- Nr.	Gegenstand/Amtshandlung	Gebühr in Euro
1.	Auskünfte insbesondere aus Akten, Büchern und Plänen oder Einsichtnahme in solche (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	5,00 bis 50,00
2.	Schachtgenehmigungen	15,00 bis 20,00
3.	Einleitungsgenehmigungen	
3.1	Einleitungsgenehmigung für einfache Hausanschlüsse	15,00
3.2	Einleitungsgenehmigung für gewerbliche Schmutzwässer	25,00 bis 100,00
3.3	Einleitungsgenehmigung für Gebäudekomplexe und Wohngebiete	12,00 / WE
3.4	Änderung einer Einleitungsgenehmigung	15,00
4.	Befreiung vom Anschluss- und/ oder Benutzungszwang	25,00 bis 100,00
5.	Sonstige Erlaubnis- und Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	25,00
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	25,00
7.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	15,00 bis 25,00
8.	Anordnung zum Schließen des Hausanschlusses	10,00
9.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses	10,00
10.	Fristverlängerungen	10% der Gebühr für die Genehmigung, Zulassung u. ä. mindestens 5,00
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigung und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine anderen Kosten vorgeschrieben sind	5,00 bis 250,00
12.	Überprüfung von Überwachungswerten am Ablauf der Kleinkläranlagen	10,00 bis 50,00
13.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	50,00 bis 250,00

14.	Abnahme von Kleinkläranlagen		15,00 bis 50,00
15.	Vervielfältigungen		
	bis Format DIN A4	je Seite	0,15
	bis Format DIN A3	je Seite	0,30
16.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen des Abwasserzweckverbandes) für jede angefangene Seite		0,20
17.	Ausreichung von Lageplänen		
	Lageplan- Kopie DIN A3	je Stück	4,00
	Lageplan- Kopie DIN A4	je Stück	2,00

Gelenau, 26.11.2009

Penzis  
Vorsitzender AZV „Wilischthal“